

Probeklausur 2 (MC-Aufgaben) Grundzüge des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS, 11. Auflage

Themenbereich: Jahresabschluss nach HGB (Kapitel 1 bis 5)

Hinweise:

1. Die Klausur ist auf 90 Minuten (90 Punkte) ausgelegt. Die Beantwortung erfolgt aus Sicht des Handelsrechts. Latente Steuern sind zu beachten, wenn die Teilaufgabe es verlangt.
2. Bearbeitungshinweis: Kreuzen Sie jeweils die richtigen Lösungen an. Jede Teilaufgabe umfasst fünf Antwortmöglichkeiten, von denen mindestens eine richtig ist. Falsch angekreuzte Antworten führen zu Punktabzügen bei den einzelnen Teilaufgaben, aber es findet aber kein Übertrag negativer Punkte zwischen den einzelnen Teilaufgaben statt. Wird z.B. bei Teilaufgabe ein Ergebnis von -1,5 Punkten erzielt, reduziert sich der Wert auf null.
3. Prüfungsinhalt: Die Prüfung bezieht sich auf den Lehrstoff meines Lehrbuchs. Auch die getroffenen Vereinfachungen (z.B. bei der Währungsumrechnung) sind anzuwenden. In soweit ist eine Übertragung der Prüfungsinhalte auf die Lehrgebiete von Kollegen nur eingeschränkt möglich (wenn diese nicht mein Lehrbuch verwenden).
4. In der Klausur werden allgemeine Zeitgaben (z.B. Erwerb in 01 oder 02) verwendet. Dennoch gelten die aktuellen Handels- und Steuergesetze (z.B. EStG, KStG). Das gilt auch für Vorschriften der Finanzverwaltung und BMF-Schreiben. Rechenergebnisse sind – mit Ausnahme von Steuersätzen – auf zwei Nachkommastellen zu runden.
5. Es gilt das deutsche Umsatzsteuergesetz, wobei grundsätzlich vom Regelsteuersatz 19% und vom vollen Vorsteuerabzug für unternehmensbezogene Leistungen auszugehen ist. Von der USt befreite Leistungen (z.B. Vermietung von Grundstücken) bleiben steuerfrei. Bei einzelnen Aufgaben ist die USt zu vernachlässigen.
6. Verwendete Abkürzungen: AK = Anschaffungskosten, AV = Anlagevermögen, Gj = Geschäftsjahr, HK = Herstellungskosten, Kj = Kalenderjahr, ND = Nutzungsdauer, USD = US-Dollar, UV = Umlaufvermögen, VG = Vermögensgegenstand.
7. Für den Erfolgsausweis von Kapitalgesellschaften gilt: Bei der AG und hUG ist der Erfolgsausweis mit teilweiser Ergebnisverwendung anzuwenden, bei der GmbH der Erfolgsausweis vor Ergebnisverwendung. Satzungsmäßige Besonderheiten sind zu vernachlässigen. Bei der AG stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest.
8. Punktverteilung: Für jede richtige Antwort werden in dieser Klausur 1,5 Punkte erteilt. Jede falsche Antwort führt zum Punktabzug von 1,5. Diese Verteilung ist nicht rechtlich verbindlich. Andere Dozenten können andere Bewertungen vornehmen!

MC 1 Das Geschäftsjahr

- (a) 0 - kann bei Unternehmensschließung kürzer als zwölf Monate sein.
- (b) 0 - entspricht immer dem Kalenderjahr.
- (c) 0 - ist bei der Geschäftseröffnung kürzer als zwölf Monate, wenn der erste Abschluss zum Jahresende aufgestellt wird.
- (d) 0 - kann bei Unternehmensgründung länger als zwölf Monate sein.
- (e) 0 - kann vom 1.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres dauern.

MC 2 Eine Befreiung von der Buchführungspflicht ist

- (a) 0 - für Einzelunternehmen nur möglich, wenn die Umsatzerlöse und der Jahresüberschuss zwei Mal nacheinander die gesetzlichen Grenzwerte unterschreiten.
- (b) 0 - auch für kleine GmbHs zulässig, wenn die entsprechenden Grenzwerte eingehalten oder unterschritten werden.
- (c) 0 - für Einzelunternehmen möglich, wenn zwei Mal nacheinander der um die Gewerbesteuer gekürzte Gewinn ≤ 80.000 € ist und für die Umsatzerlöse ≤ 800.000 € gilt.
- (d) 0 - für Einzelunternehmen und Personenhandelsgesellschaften möglich, wenn zwei Mal nacheinander die Grenzwerte für den Jahresüberschuss und die Umsatzerlöse eingehalten oder unterschritten werden.
- (e) 0 - für Einzelunternehmen möglich, wenn zwei Mal nacheinander der um die Gewerbe- und Einkommensteuer gekürzte Gewinn ≤ 80.000 € ist und für die Umsatzerlöse ≤ 800.000 € gilt.

MC 3 Nationale oder internationale Vorschriften für den Jahresabschluss

- (a) 0 Unternehmer Müller: Jahresabschluss verpflichtend nach HGB.
- (b) 0 Große A-GmbH: Jahresabschluss verpflichtend nach HGB, aber Offenlegung verpflichtend nach IFRS.
- (c) 0 Große B-AG: Jahresabschluss verpflichtend nach HGB, aber Offenlegung wahlweise nach IFRS oder HGB.
- (d) 0 Große C-AG (nicht kapitalmarktorientiert): Konzernabschluss verpflichtend nach IFRS.
- (e) 0 Große D-AG (kapitalmarktorientiert): Konzernabschluss verpflichtend nach IFRS.

MC 4 Aufstellung des Jahresabschlusses eines Einzelunternehmers

- (a) 0 Die Aufstellungsfrist beträgt drei Monate, kann aber auf sechs Monate verlängert werden, wenn es einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entspricht.
- (b) 0 Mit der Aufstellung und Unterzeichnung des Jahresabschlusses ist dieser verbindlich.
- (c) 0 Die Offenlegung des Jahresabschlusses wird nicht verlangt.
- (d) 0 Die Aufstellungsfrist ist im HGB nicht genau festgelegt worden.
- (e) 0 Der Kaufmann kann den Jahresabschluss 01 auch nach zwei Jahren aufstellen.

MC 5 Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses großer AGs

- (a) 0 Die Aufstellungsfrist beträgt drei Monate.
- (b) 0 Die Offenlegung muss spätestens nach zwölf Monaten stattfinden.
- (c) 0 Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn der Aufsichtsrat nach seiner Prüfung den Jahresabschluss billigt.
- (d) 0 Die Aufstellungsfrist beträgt drei Monate, kann aber auf sechs Monate verlängert werden, wenn es einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entspricht.
- (e) 0 Die Feststellungsfrist beträgt drei Monate.

MC 6 Ermittlung von Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

- (a) 0 Eine Aufgabe des DRSC ist die verbindliche Festlegung von GoB für alle Unternehmen.
- (b) 0 Die gesetzlich festgelegten Grundsätze werden als kodifizierte GoB bezeichnet.
- (c) 0 Die monatsgenaue Abschreibung von abnutzbaren VG des Anlagevermögens im Zugangsjahr ist ein kodifizierter GoB.
- (d) 0 Der Grundsatz Schlussbilanz Ende 01 = Anfangsbilanz 02 wurde in der Literatur entwickelt, da er im HGB nicht festgelegt ist.
- (e) 0 Eine Aufgabe des DRSC ist die Entwicklung von Empfehlungen für die Anwendung von Grundsätzen der Konzernrechnungslegung.

MC 7 Anwendung von GoB (NWP = Niederstwertprinzip; HWP = Höchstwertprinzip)

- (a) 0 Für eine Maschine im Anlagevermögen gilt das gemilderte NWP.
- (b) 0 Für Rohstoffe im Umlaufvermögen gilt das gemilderte NWP.
- (c) 0 Für langfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten gilt das HWP.
- (d) 0 Bei Wertpapieren des AV besteht ein Abschreibungswahlrecht, wenn die Wertminderung am Bilanzstichtag voraussichtlich nicht dauernd ist.
- (e) 0 Bei der Anwendung des HWP wird nicht zwischen dauernder oder nicht dauernder Wertminderung unterschieden.

MC 8 Einzelbewertung von Aktien im Umlaufvermögen: AK der A-Aktie 100 €, Fall a) Stichtagswert 40 € (dauernd), Fall b) Stichtagswert 70 € (nicht dauernd).

- (a) 0 Steigt der Wert der Aktie am Stichtag auf 120 €, kann eine Zuschreibung erfolgen.
- (b) 0 Im Fall a) kann am Bilanzstichtag eine Abschreibung erfolgen.
- (c) 0 Im Fall b) kann am Bilanzstichtag eine Abschreibung erfolgen
- (d) 0 In beiden Fällen muss am Bilanzstichtag eine Abschreibung erfolgen, da die Dauer der Wertminderung im Umlaufvermögen irrelevant ist.
- (e) 0 Das Realisationsprinzip verbietet eine Bewertung über AK, solange die Aktien noch nicht veräußert wurden.

MC 9 Leasing handelsüblicher Maschinen nach BMF-Schreiben (GMZ = Grundmietzeit).

- (a) 0 Wenn die GMZ 60% der ND beträgt und eine günstige Kaufoption vorhanden ist, erfolgt die Bilanzierung beim Leasingnehmer.
- (b) 0 Für Leasinggeschäfte gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise.
- (c) 0 Zinsstaffelmethode und Barwertvergleichsmethode führen zum selben Ergebnis.
- (d) 0 Eine Kaufoption ist als günstig anzusehen, wenn der Optionspreis deutlich unter dem Buchwert liegt, der sich bei linearer Abschreibung der AK ergibt (am Ende der GMZ).
- (e) 0 Wenn die GMZ 50% der ND beträgt und keine Kaufoption vorliegt, erfolgt die Bilanzierung beim Leasingnehmer.

MC 10 Leasing handelsüblicher Maschine ab 1.1.02: AK 60.000 €, GMZ 8 Jahre, jährlich nachschüssige Leasingrate 10.000 €, ND 12 Jahre, günstige Kaufoption. Ohne USt.

- (a) 0 Der Leasingnehmer muss die Maschine aktivieren und eine gleich hohe Leasingverbindlichkeit passivieren.
- (b) 0 Die Abschreibung der Maschine erfolgt über die GMZ.
- (c) 0 Bei Ausübung der Kaufoption wird der Optionsbetrag als nachträgliche AK der Maschine aktiviert.
- (d) 0 Der Zinsen betragen im ersten Jahr (nach der Zinsstaffelmethode) 4.444,4 €.
- (e) 0 Für jedes Jahr gilt: Buchwert der Maschine = Rest der Leasingverbindlichkeit.

MC 11 Ansatz immaterieller Vermögensgegenstände.

- (a) 0 Wird ein Markenname im Wert von 800.000 € erworben, hat der Unternehmer ein Ansatzwahlrecht, wenn die langfristige Nutzung im Unternehmen geplant ist.
- (b) 0 Wird ein Patent für 800.000 € erworben, muss es der Käufer im Anlagevermögen aktivieren, wenn eine langfristige Nutzung im Unternehmen geplant ist.
- (c) 0 Wird ein Patent für 800.000 € erworben, muss es der Käufer im Anlagevermögen aktivieren, wenn ein Weiterverkauf geplant ist.
- (d) 0 Wird ein Patent im Wert von 800.000 € selbst hergestellt, muss ein Ansatz erfolgen, wenn eine Veräußerung geplant ist.
- (e) 0 Für selbst erstellte Markennamen besteht im Anlagevermögen ein Ansatzverbot.

MC 12 Ansatz von Firmenwerten

- (a) 0 Der originäre Firmenwert gilt als Vermögensgegenstand und ist zu aktivieren.
- (b) 0 Der derivative Firmenwert ist ein Vermögensgegenstand und zu aktivieren.
- (c) 0 Derivativer Firmenwert: Differenz aus Kaufpreis und Buchwert des Reinvermögens.

- (d) 0 Derivativer Firmenwert: Differenz aus Kaufpreis und Zeitwert aller Aktivposten, wobei Schulden vernachlässigt werden.
- (e) 0 Der derivative Firmenwert gilt als Vermögensgegenstand und ist zu aktivieren.

MC 13 Ansatz von RAP ($G_j = K_j$) bei Mieter A. Er bezahlt am 1.10.01 die Gesamtmiete für einen Lagerplatz für zwei Jahre im Voraus (pro Monat 1.200 €, gesamt 28.800 €).

- (a) 0 Ende 02 erscheint ein transitorischer passiver RAP von 10.800 € in der Bilanz.
- (b) 0 Ende 02 erscheint ein transitorischer aktiver RAP in Höhe von 10.800 € in der Bilanz.
- (c) 0 In 02 entsteht ein Mietaufwand in Höhe von 14.400 € in der GuV.
- (d) 0 Ende 01 erscheint ein antizipativer aktiver RAP in Höhe von 25.200 € in der Bilanz.
- (e) 0 In 02 entstehen Mieterträge (sonstige betr. Erträge) in Höhe von 14.400 € in der GuV.

MC 14 Ansatz von Rückstellungen.

- (a) 0 Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften muss im Handelsrecht eine Rückstellung gebildet werden.
- (b) 0 Ein Einzelunternehmer muss eine Steuerrückstellung für die Einkommensteuer (mit Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer bilden.
- (c) 0 Eine GmbH muss eine Steuerrückstellung für die Körperschaftsteuer (mit Soli) und die Gewerbesteuer bilden.
- (d) 0 Für die Instandhaltung betrieblicher Fahrzeuge ist eine Rückstellung zu bilden, wenn die Nachholung innerhalb des folgenden Geschäftsjahres erfolgt.
- (e) 0 Für die Instandhaltung privater Fahrzeuge ist eine Rückstellung zu bilden, wenn die Nachholung innerhalb von drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres erfolgt.

MC 15 Umrechnung langfristiger Forderungen. Die A-AG leiht in 01 ihrem amerikanischen Kunden 50.000 USD (Kurs 1 USD = 1 EUR). Stichtagskurse 01: Fall a) 1 USD = 1,1 EUR, Fall b) 1 USD = 0,8 EUR. Jeweils nicht dauernde Wertänderungen. Latente Steuern sind zu beachten ($s = 30\%$).

- (a) 0 Im Fall a) entsteht am Bilanzstichtag eine passive latente Steuer von 1.500 €.
- (b) 0 Im Fall b) ist am Bilanzstichtag eine Abschreibung in Höhe von 10.000 € vorzunehmen.
- (c) 0 Im Fall b) entsteht auf jeden Fall eine aktive latente Steuer.

- (d) 0 Im Fall a) darf nicht zugeschrieben werden, da das Realisationsprinzip zu beachten ist.
- (e) 0 Im Fall b) kann am Bilanzstichtag eine Abschreibung von 10.000 € vorgenommen werden (Wahlrecht).

MC 16 Umrechnung kurzfristiger Forderungen. Die A-AG leiht in 01 ihrem amerikanischen Lieferanten 80.000 USD zum Kurs 1 USD = 1,1 EUR. Am Stichtag 01 gilt: Fall a) 1 USD = EUR 1,2 EUR, Fall b) 1 USD = 0,8 EUR. Jeweils nicht dauernde Wertänderungen Latente Steuern sind zu beachten (s = 30%).

- (a) 0 Im Fall a) darf nicht zugeschrieben werden, da das Realisationsprinzip zu beachten ist.
- (b) 0 Im Fall b) entsteht auf jeden Fall eine aktive latente Steuer von 7.200 €.
- (c) 0 Das Realisationsprinzip ist bei kurz- und langfristigen Fremdwährungsforderungen zu beachten.
- (d) 0 Im Fall b) kann in Handels- und Steuerrecht eine Abschreibung erfolgen, da der Wechselkurs gesunken ist.
- (e) 0 Im Fall a) entsteht am Bilanzstichtag eine passive latente Steuer von 2.400 €.

MC 17 Umrechnung kurzfristiger Verbindlichkeiten. Die A-AG erhält in 01 von einem amerikanischen Kunden einen Kredit von 120.000 USD (Erstkurs 1 USD = 1 EUR). Stichtagskurse 01: Fall a) 1 USD = 1,1 EUR, Fall b) 1 USD = 0,84 EUR. Jeweils nicht dauernde Wertänderungen. Latente Steuern sind zu beachten (s = 30%).

- (a) 0 Im Fall a) darf die Verbindlichkeit nicht zugeschrieben werden, da die „Anschaffungskosten“ der Verbindlichkeit die Wertobergrenze bilden.
- (b) 0 Im Fall b) entstehen passive latente Steuern von 5.760 €.
- (c) 0 Im Fall a) entstehen passive latente Steuern von 3.600 €.
- (d) 0 Im Fall b) entstehen aktive latente Steuern von 5.760 €.
- (e) 0 Im Fall a) muss die Verbindlichkeit zugeschrieben werden.

MC 18 Planmäßige Abschreibungen abnutzbarer VG im Handelsrecht.

- (a) 0 Maschinen sind immer linear abzuschreiben.
- (b) 0 Betriebliche Computer können handelsrechtlich über eine Nutzungsdauer von einem Jahr abgeschrieben werden, wenn im Steuerrecht entsprechend verfahren wird.
- (c) 0 Entgeltlich erworbene Patente werden nicht planmäßig abgeschrieben.
- (d) 0 Betriebliche Gebäude müssen handelsrechtlich mit 3% der AK abgeschrieben werden.
- (e) 0 Wenn der Wert einer Maschine in den ersten Nutzungsjahren schnell sinkt, ist die geometrisch-degressive Methode ein zweckmäßiges Abschreibungsverfahren.

MC 19 Bewertung von Aktivposten („kann“ beinhaltet ein Wahlrecht).

- (a) 0 Wenn der Wert eines Patents am Bilanzstichtag dauernd unter den vorläufigen Buchwert gesunken ist, muss eine außerplanmäßige Abschreibung erfolgen.
- (b) 0 Wenn der Wert einer Maschine am Bilanzstichtag vorübergehend unter den vorläufigen Buchwert gesunken ist, darf keine planmäßige Abschreibung erfolgen.
- (c) 0 Wenn der Wert einer Beteiligung am Bilanzstichtag vorübergehend unter den vorläufigen Buchwert gesunken ist, muss eine außerplanmäßige Abschreibung erfolgen.
- (d) 0 Wenn der Wert eines Patents am Bilanzstichtag vorübergehend über den vorläufigen Buchwert gesunken ist, kann eine außerplanmäßige Abschreibung erfolgen.
- (e) 0 Wenn der Wert einer Beteiligung am Bilanzstichtag dauernd unter den vorläufigen Buchwert gesunken ist, kann eine außerplanmäßige Abschreibung erfolgen.

MC 20 GWG nach § 6 Abs. 2 EStG.

- (a) 0 Wenn die AK eines Schreibtischs am 1.7.01: 800 € betragen, liegt ein GWG vor und der Posten kann in 01 sofort als Aufwand behandelt werden.
- (b) 0 Wenn die AK eines Notebooks am 1.7.01: 1.200 € betragen, liegt ein GWG vor und der Posten kann in 01 sofort als Aufwand behandelt werden.
- (c) 0 Wenn die AK eines Notebooks am 1.7.01: 1.200 € betragen, liegt kein GWG vor, aber der Posten kann planmäßig über eine ND von einem Jahr abgeschrieben werden, so dass in 01 eine vollständige Aufwandsverrechnung möglich ist.
- (d) 0 Waren mit AK unter 800 € netto können als GWG sofort abgeschrieben werden.
- (e) 0 Wenn der Wert der A-Aktie 300 € und der der B-Aktie 820 beträgt, ist nur die A-Aktie als GWG einzustufen und kann daher bei Erwerb als Aufwand behandelt werden.

MC 21 Abschreibung von Betriebsgebäuden.

- (a) 0 Betriebsgebäude müssen handelsrechtlich mit 3% der AK/HK abgeschrieben werden.
- (b) 0 Die planmäßige Abschreibung mit 3% der AK/HK entspricht vollständig der linearen Abschreibung über eine ND von 33 1/3 Jahren.
- (c) 0 Fallen Mitte 02 nachträgliche HK bei einem Betriebsgebäude an, müssen sie im Handelsrecht dem Buchwert zum Beginn des Jahres 02 zugerechnet werden.
- (d) 0 Fallen Mitte 02 nachträgliche HK an, ergibt sich einer Prozentabschreibung der neue Abschreibungsbetrag, indem der Prozentsatz auf die Summe aus ursprünglichen und nachträglichen AK/HK angewendet wird.
- (e) 0 Fallen nachträgliche HK an, ergibt sich bei der Prozentabschreibung mit 3% der AK/HK eine Verlängerung der ND über 33 1/3 Jahre hinaus.

MC 22 Erfolgsausweis der GmbH (s = 30%).

- (a) 0 Wenn der Jahresüberschuss 02: 350.000 € beträgt, wird in der Bilanz eine Steuerrückstellung von 150.000 € ausgewiesen.
- (b) 0 Wenn in der GuV 02 der Posten „Jahresfehlbetrag -120.000 €“ ausgewiesen wird, erfolgt derselbe Ausweis in die Bilanz zum 31.12.02.
- (c) 0 Wenn in der GuV 02 der Posten „Jahresfehlbetrag -80.000 €“ ausgewiesen wird, kann in der Bilanz zum 31.12.02 ein Verlustausgleich erfolgen, wenn andere Gewinnrücklagen in mindestens gleicher Höhe vorhanden sind.
- (d) 0 Ein Jahresüberschuss von 112.000 €, der im Folgejahr von den Gesellschaftern thesauriert wird, führt zur Erhöhung anderer Gewinnrücklagen von 112.000 €.
- (e) 0 Ein Jahresfehlbetrag in 01 von -100.000 €, der in 02 durch die Auflösung anderer Gewinnrücklagen zur Hälfte ausgeglichen wird, führt Ende 02 zum Ausweis eines Jahresfehlbetrags von -50.000 €.

MC 23 Ausschüttungen der GmbH (s = 30%).

- (a) 0 Werden Ende 01 selbst geschaffene Patente von 500.000 € aktiviert, müssen nach Ausschüttungen andere Gewinnrücklagen von mindestens 500.000 € vorhanden sein.
- (b) 0 Aktive latente Steuern gelten als „gefährliche Posten“, so dass sie in die Ausschüttungsregelung des § 268 Abs. 8 HGB aufgenommen wurden.
- (c) 0 Werden Ende 01 selbst geschaffene Patente 500.000 € aktiviert, können keine Ausschüttungen vorgenommen werden, wenn andere Gewinnrücklagen nur in Höhe von 300.000 € vorhanden sind.
- (d) 0 Werden Ende 01 aktive latente Steuern von 50.000 € aktiviert, ergeben sich keine Besonderheiten für die Ausschüttungen.
- (e) 0 Werden Ende 01 selbst geschaffene Patente von 500.000 € aktiviert, müssen nach Ausschüttungen andere Gewinnrücklagen von mindestens 350.000 € vorhanden sein.

MC 24 Erfolgsausweis der A-AG. Daten Ende 02: Gez. Kapital 1 Mio. €, gesetzliche Rücklage 95.000 €, andere Gewinnrücklagen 80.000 €, Jahresüberschuss lt. GuV: 210.000 €.

- (a) 0 Die gesetzliche Rücklage muss Ende 02 mit 10.500 € dotiert werden.
- (b) 0 Der Vorstand kann Ende 02 maximal 102.500 € thesaurieren.
- (c) 0 In der Bilanz Ende 02 wird ein Jahresüberschuss von 210.000 € ausgewiesen
- (a) 0 Die gesetzliche Rücklage muss Ende 02 mit 5.000 € dotiert werden.
- (e) 0 Der Vorstand könnte Ende 02 maximal 205.000 € ausschütten)

MC 25 Erfolgsausweis der B-AG. Daten Ende 02: Gez. Kapital 2 Mio. €, gesetzliche Rücklage 200.000 €, andere Gewinnrücklagen 340.000 €, Jahresfehlbetrag der GuV: -440.000.

- (a) 0 Der Jahresfehlbetrag muss Ende 02 ausgeglichen werden, indem die andere Gewinnrücklagen voll und die gesetzliche Rücklage in Höhe von 100.000 € aufgelöst werden.
- (b) 0 Wird der Jahresfehlbetrag nicht ausgeglichen, erscheint in der Bilanz Ende 02 ein Bilanzverlust in Höhe von -440.000 €.
- (c) 0 In 03 können keine Ausschüttungen vorgenommen werden, da die andere Gewinnrücklagen nicht ausreichen, um den Jahresfehlbetrag auszugleichen.
- (a) 0 Ende 02 kann der Jahresfehlbetrag ausgeglichen und in der Bilanz ein Bilanzgewinn von 100.000 € ausgewiesen werden.
- (e) 0 Wird der Jahresfehlbetrag Ende 02 nicht ausgeglichen, ist bei der Ermittlung des Bilanzgewinns für 03 ein Verlustvortrag von -440.000 € zu berücksichtigen.

MC 26 Begriffe beim Erfolgsausweis von Kapitalgesellschaften.

- (a) 0 Jahresfehlbetrag: Verlust des laufenden Geschäftsjahres vor Steuern.
- (b) 0 Jahresüberschuss: Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Steuern.
- (c) 0 Bilanzgewinn: Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Steuern.
- (d) 0 Verlustvortrag: Verlust des laufenden Geschäftsjahres nach Steuern.
- (e) 0 Gewinnvortrag: Thesaurierter Gewinn des Vorjahres.

MC 27 Die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft

- (a) 0 - muss in der Bilanz eine gesetzliche Rücklage bilden.
- (b) 0 - kann die gesetzliche Rücklage auch für Ausschüttungen verwenden.
- (c) 0 - kann z.B. mit einem Eigenkapital von 12.412,50 € gegründet werden.
- (d) 0 - kann den Erfolgsausweis vor Ergebnisverwendung wählen.
- (e) 0 - muss in eine „normale“ GmbH umgewandelt werden, wenn die Summe aus gezeichnetem Kapital und gesetzlicher Rücklage höher ist als 25.000 €.

MC 28 Latente Steuern im HGB.

- (a) 0 Aktive latente Steuern sind Vermögensgegenstände.
- (b) 0 Auch bei permanenten Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz sind aktive bzw. passive latente Steuern zu bilden
- (c) 0 Das HGB verlangt eine Saldierung von aktiven und passiven latenten Steuern.
- (d) 0 Passive latenten Steuern sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.
- (e) 0 Latente Steuern entstehen bei zeitlichen und permanenten Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz.

MC 29 Postenausweis in der GuV nach GKV bei der A-AG. Betrachtet wird das Geschäftsjahr 02 (Steuersatz 30%).

- (a) 0 Wenn Ende 02 selbst geschaffene Patente aktiviert werden, ist der Posten andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen.
- (b) 0 Wenn spekulative Aktien in 02 mit Verlust von 5.000 € veräußert werden, erscheint der Posten Abschreibung auf Wertpapiere des UV 5.000.
- (c) 0 Wenn die AG am 1.7.02 die Büromiete für zwei Jahre im Voraus erhält (Gesamtbetrag 24.000 €), wird in der GuV 02 der Posten „Mietserträge 6.000 €“ ausgewiesen.
- (d) 0 Werden in 02 selbst geschaffene Patente mit 40.000 € abgeschrieben, wird der Posten latenter Steuerertrag 12.000 € ausgewiesen.
- (e) 0 Zu den Umsatzerlösen gehören nur Erträge aus dem Hauptgeschäft eines Unternehmers; Erträge aus Nebengeschäften sind sonstige betriebliche Erträge.

MC 30 Postenausweis in der GuV 01 bei Einzelunternehmer A: Bankgutschrift der Dividende für einige investiv angelegte Aktien: 11.780 € am 1.7.01.

- (a) 0 In der GuV 01: Erträge anderer Wertpapiere 11.780 €.
- (b) 0 Der Steueraufwand in der GuV 01 wird durch die einbehaltene und ans Finanzamt abgeführte Kapitalertragsteuer mit Solidaritätszuschlag vermindert.
- (c) 0 In der GuV 01: Erträge anderer Wertpapiere 16.000 €.
- (d) 0 Die einbehaltene und ans Finanzamt abgeführte Kapitalertragsteuer mit Solidaritätszuschlag wird auf die Einkommensteuer (mit Soli) des Unternehmers angerechnet.
- (e) 0 Die einbehaltene und ans Finanzamt abgeführte Kapitalertragsteuer (mit Soli) wird über das Konto „Steueraufwand“ gebucht.